

SATZUNG

Förderverein „Francisceum Zerbst“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Francisceum Zerbst“.
2. Sitz des Vereins ist Zerbst/Sachsen-Anhalt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen und erstrebt keinen Gewinn. Er dient ausschließlich dem genannten gemeinnützigen Zweck.

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Restaurierung und Erhaltung der Gebäude und Anlagen des Francisceums als Denkmal mittelalterlicher Kultur und der Bildungsbestrebungen der Aufklärung.
 - Hilfe bei der Ausgestaltung schulischer- und vereinsmäßiger Veranstaltungen.
 - Anschaffung von Geräten und sonstigem Schulbedarf.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Weiterhin darf der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Austritt erfolgt durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Frist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:

- grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 5 Beiträge

Der Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Kassenprüfer
2. Sofern nichts anderes bestimmt, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Francisceertreffen statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.
6. Jede Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch offene Abstimmung.
7. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Jedem Mitglied können maximal zwei weitere Mandate übertragen werden.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, der Abrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Anträge

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich zugestellt werden. Sie sind in der Einladung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 5 weitere Vorstandsmitglieder
 - 1 Kassenwart
3. Der Vorstand ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berufen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt niemand die Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Richtigkeit der Haushaltsgeschäfte des Vereins.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:
die Denkmalpflege der Stadt Zerbst, zweckgebunden für die Gebäude des Franciscums Zerbst, für gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Franciscums.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zerbst.

Zerbst, den 28.04.1995